



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 111 1686 Febr. 19 Ratsbeschluß über die Erhebung bzw. Verpachtung  
der Accise.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

richte davon verschiedene praejudicia obhanden seyn werden. Urfundlich unferes hierunter gedrückten Statt Secret Siegels und Secretarii Subscription.

Unna, den 15<sup>ten</sup> Julii 1678.

(L. S.) Ex mandato Senatus: Dietherich Delfterhauß Secret.

Attestation Judicii Electoralis Unnensis.

Wir unterschriebene hiesigen Churfürstlichen Gerichts beandete personen bezeugen hiemit, daß wir von unseren Vorfahren gehöret, also auch bey hiesigem Gericht in Schuldforderungsfachen biß auff gegenwärtige Stunde observiret worden oder zum wenigsten observiret werden müße, daß, wan ein Debitor in immobilibus gnugsahm geseßen und die Schuldforderungh über fünff- undt zwanzig Reichsthaler Capital sich erträget, gegen denselben auff das Gereide nicht, sonderen via immissionis auff die unbeweglichen Gütere zu procediren seye. Urfund unferer in Abwesenheit Churfürstlichen Herren Richters eighändiger Unterschrift. So geschehen Unna den 16. Julii 1678.

Joh. Eberh. Urbani, Judicii Unnensis scriba juratus in fidem scripsit et subscripsi. Dietherich Reinerman fiscalis Procurator Unnensis juratus in fidem subscripsi. Henrich zum Broich, Procurator Unnensis juratus, in fidem subscripsi.

110. — 1685 Februar 26.

Ratsbeschluß über die regelmäßigen Sitzungen des Rats <sup>150</sup>.

Ratsprotokoll im St. N. Unna.

Hatt ein wollachtbar Raht vor gutt befunden und beschloßen, daß zu Dienst deß gemeinen Stattwesens und den Parthyen zum Besten in jeglicher Woche eine Besamensunft deß Rahts praecise gehalten und Donnerstagh dergestalt dazu anbestimmt seyn solle, daß deß Winters umb neun Uhren und deß Sommers umb acht Uhren der Anfang dieses Convents und Rahtsfiges zu machen sey, und fallß dem bestimbten Donnerstagh ein Feyr- oder Festtag einfallen wurde, solle negstfolgender Frentagh hierzu employret werden.

111. — 1686 Februar 19.

Ratsbeschluß über die Erhebung bzw. Verpachtung der Accise.

Ratsprotokoll im St. N. Unna. — Abgedruckt: v. Gebhardt „Gesch. d. Familie Brochhaus“ 1928, S. 101.

Nachdeme H. Camerario Henrichen Brochhauß die Wein- und Brandtweins- nebenst deß gebrandten Kornwassers Accisen dießmahlen

<sup>150</sup> Über die Unregelmäßigkeiten in der Abhaltung der Ratsitzungen finden sich erhebliche Klagen in Untersuchungsakten gegen den Bürgermeister Davidis (vol. II der Protokolle, die dem Kommissionsbericht vom 30. Januar 1704 beigegeben sind. Geh. St. N. Rep. 34. 241b); vgl. darüber die Einleitung.

vor höheren Preiß auff ein Jahr lang wiederumb verkauffet und über-  
gelaßen, und zwaren auß der Ursache, daß sonderlich deß gebrandten  
Waßers Accise ein weit mehrers, als vorher geschehen, eintragen köndte,  
wen nur ein beßer und bestendiger Reglement darüber gemacht wurde,  
als seyn diejenige Burgere, so das gebrandte Korn-Waßer zum feilen  
Kauff haben, vom Raht beschieden und denenselben bedeutet worden,  
daß sie entweder achtzigh Reichsthaler insgesambt davon, jährlichs zur  
Accise geben oder falls sie sich hierunter difficultiren wurden, schuldig  
und gehalten seyn sollen, von all demjenigen, was sie an frucht-  
gebrandtem Waßer jedes Vierteljahr verzapffet haben, richtige Ver-  
zeichnuß zu halten und selbige auff Erfordern mittel Nydts zu bestätigen.

### 112. — 1686 April 2.

#### Erhebung von Weggeld und Accise.

Aus einer Zeugenvernehmung. Abschrift im St. A. Münster (Weglar): Litt. D.  
722/1833 vol. II.

Bernommen werden 1. der 44 jährige Bürger und Leinweber Joh.  
Schnelle, Pförtner der Viehpforte, 2. der 51—52 jährige Bürger und  
„Hulzenrahmer“ Joh. Kölle, Pförtner an der Wasserpforte, über nach-  
folgende Fragen: „Art. 9: Wahr, daß ein jeglicher Fuhrmann, so einen  
Wagen mit Holz beladen führet, der Stadt zu Weggelt einen Stuffer  
zahlen muß? — Art. 10: Wahr, daß davon niemandt befreyet, er habe  
dan der Stadt oder darin wohnenden Burgeren die Fuhr bittweise  
gethan?“ — Diese beiden Fragen werden von den Zeugen bejaht.  
„Art. 15: Wahr, daß ein jeder, er sey Bawr oder Burger, so aus der  
Feldtmark das Korn an frembde Orther und nicht in die Stadt bringet,  
von jeglichem Fuder Korn die Accisen zahlen muß?“ — Antwort des  
ersten Zeugen: „Ja es mußte von jedwedem Wagen ein Blamüser  
gegeben werden, oder wie sie sonst mit dem zeitlichen Accisemeister  
accordirten.“ Antwort des zweiten Zeugen: „Ja, von jeglichem Fuder  
mußte der Statt ein Blamüser zur Accise entrichtet werden.“

### 113. — 1687 Februar 7.

#### „Reglement“ zur Beilegung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna<sup>160</sup>.

Abschrift im Geh. St. A. zu Berlin: Rep. 34. 85<sup>a</sup> (Beilage zum Bericht vom  
13 April 1714; — f. u. nr. 130); eine spätere Abschrift, die mit dem Visitations-  
bericht vom 28. Februar 1786 (f. u. nr. 141) von der Klevischen Regierung einge-  
sendt wurde, ebendort: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

<sup>160</sup> Über das Zustandekommen dieses Reglements, wie es stets genannt wird,  
vgl. die oben bei der Quellenangabe erwähnten beiden Berichte von 1714 und 1786.  
Die von dem zweiten Bericht benutzten Akten der Klevischen Regierung sind leider  
nicht mehr zu ermitteln. Die Aktenvorgänge beim Geh. Rat zu Berlin f. Geh.  
St. A. Rep. 34. 241<sup>a</sup>: Richterdienst 1673—1703; dort insbesondere Abschrift eines  
Rezeßes der Klev. Regierung vom 14. Febr. 1687 über den Gang der Verhand-  
lungen mit der Stadt und deren Vertreter Bürgermeister Dr. David Davidis.